

# Leistungsermittlung u. Leistungsbewertung im Fach Sport

Paul-Gerhardt-Gymnasium Lübben - Auszug

## *Rahmenrechtliche Bedingungen*

Im Brandenburgischen Schulgesetz sind im § 57 die Grundsätze für die Leistungsbewertung für alle Fächer verbindlich geregelt. In den Absätzen 2 und 3 heißt es dort:

„(2) Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Dabei werden der **Leistungsstand** der Lerngruppe und die **Lernentwicklung** der Schülerin oder des Schülers berücksichtigt. Grundlage der Leistungsbewertung sind alle im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten Leistungen, Insbesondere schriftliche Arbeiten, mündliche Beiträge und praktische Leistungen. Die Leistungen bei der Mitarbeit Im Unterricht sind für die Beurteilung ebenso zu berücksichtigen wie die übrigen Leistungen.“

„(3) Bei der Bewertung der Leistungen werden folgende Notenstufen zugrunde gelegt:

1. sehr gut (1)

Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht.

2. gut (2)

Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.

3. befriedigend (3)

Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.

4. ausreichend (4)

Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.

5. mangelhaft (5)

Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

6. ungenügend (6)

Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.“

Im Rahmenlehrplan Sport für die Sekundarstufe I sowie in der VV Leistungsbewertung werden für den „Umgang mit Leistungen“ Grundsätze der Leistungsermittlung und Leistungsbewertung formuliert:

VV LB: Abschnitt 1 - Allgemeines

## 2 - Grundsätze der Leistungsbewertung

(4) Die Leistungsbewertung im Fach Sport berücksichtigt den jeweiligen Entwicklungsstand in Bezug zu den in den Rahmenlehrplänen benannten Lernzielen, den Leistungswillen und die sozialen Verhaltensweisen sowie den individuellen Lernfortschritt in Abhängigkeit von der physischen und psychischen Entwicklung.

## 5 - Bildung abschließender Leistungsbewertungen

(1) Bei der Leistungsbewertung werden alle im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten Leistungen angemessen berücksichtigt. Dies sind die Leistungen

- a. in schriftlichen Arbeiten gemäß Nummer 8,
- b. in schriftlichen Lernerfolgskontrollen gemäß Nummer 9,
- c. bei der Mitarbeit im Unterricht gemäß Nummer 10,
- d. in Hausaufgaben gemäß Nummer 11 und
- e. in anderen Bewertungsbereichen gemäß Nummer 12.

## 7 - Leistungsverweigerung, Versäumnis, Täuschung und Unregelmäßigkeiten

(1) Die Schülerinnen und Schüler sind gemäß § 44 Absatz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes verpflichtet, die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen. Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler einzelne Leistungen oder sind Leistungen in einem Fach aus von ihr oder von ihm zu vertretenden Gründen nicht bewertbar, werden sie in der Regel wie eine ungenügende Leistung bewertet. Unter Berücksichtigung von Alter und Reife der Schülerin oder des Schülers oder wenn ein wichtiger Grund dies rechtfertigt, kann auf eine Bewertung verzichtet oder die Wiederholung angeordnet werden. Die Entscheidung trifft die Lehrkraft. Sofern eine Leistung wegen unentschuldigtem Fehlen nicht erbracht wurde, ist dies als Leistungsverweigerung zu behandeln, wenn die Leistungsfeststellung angekündigt wurde.

Die Zensurierung der sportlichen Fertigkeit sollte als Ergebnis des motorischen Lernprozesses erfolgen. Die Planung von Leistungsbewertungen folgt den inhaltlichen Schwerpunktsetzungen. So hat es sich bewährt, Vermittlungsakzente und Lernphasen so zu gestalten, dass in bestimmten Klassenstufen in ausgewählten Disziplinen der konditionell-kordinative Aspekt individueller Leistungssteigerung und in anderen der Fertigungsaspekt dominieren. Die Konsequenz daraus sind adäquate Kontrollformen entsprechend der Jahrgangsstufen.“

### *Formen der Leistungsermittlung u. Bewertung*

Man kann zumindest zwei verschiedene Arten von Schülerleistungen unterscheiden: einmal Leistungen, die im Sportunterricht **zielgerichtet vorbereitet (erworben) wurden** und zum anderen Leistungen, über die der Schüler **ohne eine zielgerichtete Vorbereitung verfügt**.

Folgende Formen der Leistungsermittlung sind zu nutzen:

- Übungsbegleitende Leistungsbewertung
- geplante Leistungskontrolle am Ende eines Übungsabschnittes (Schüler melden sich zur Leistungsbewertung, Arbeit mit Leistungskarten)
- langfristige Beobachtung des Lernverhaltens, der Ausübung organisatorischer Schülertätigkeiten, der Teilnahme am außerunterrichtlichen oder außerschulischen Sport
- Erfüllung von schriftlichen und mündlichen Aufgaben zu bestimmten Themen (Zensurierung von Wissen)

Folgende Normen der Leistungsbewertung sind möglich/verbindlich:

### 1. Die objektive Bewertung

Die aus Untersuchungen großer Schülergruppen gewonnenen Leistungswerte werden statistisch bearbeitet, tabellarisch aufbereitet und Punktwerten oder Zensuren zugeordnet. Die Tabellen beschränken sich auf messbare Leistungskriterien.

### 2. Die intersubjektive Bewertung („Klassen- oder Schulnorm“)

Bei diesem Verfahren wird die Leistung des einzelnen Schülers in Relation zu den anderen Schülern seiner Klassenstufe gesetzt. Maßstab ist also die Leistungsfähigkeit der Klassenstufe/Klasse an der jeweiligen Schule.

Ausgangspunkt für die Bewertung kann z. B. die Leistung der drei besten Schüler sein. Die Leistungen der anderen Schüler werden den Zensuren prozentual in Abhängigkeit zur Leistung der besten Schüler nachfolgendem Modus zugeordnet:

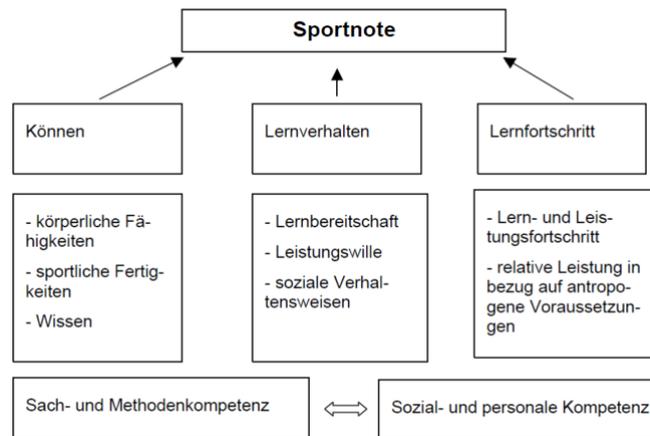
Vorschlag: Mittelwert der drei besten Schüler- + der zwei schlechtesten Schülerleistungen = 100 %

### 3. Die intrasubjektive Bewertung (individuelle Steigerung)

Bei diesem Verfahren ist der Maßstab ausschließlich die eigene Leistung des Schülers. Die Bewertung erfolgt aufgrund des individuellen Leistungszuwachses jedes einzelnen Schülers in einem bestimmten Zeitraum. Dem Schüler kann dadurch verdeutlicht werden, dass seine Bewertung von der eigenen Anstrengung abhängig ist. Die Zensuren werden nach dem gleichen Modus wie unter 2. ermittelt.

Vor diesem Hintergrund erfolgt die Leistungsbewertung in einem kontinuierlichen Prozess, bezieht sich auf alle Unterrichtsvorhaben und berücksichtigt die Grundsätze der Leistungsbewertung in einem angemessenen Rahmen. Es besteht kein Anrecht auf eine Note, die sich aus dem arithmetischen Mittel der in den einzelnen Unterrichtsvorhaben gegebenen Noten ergibt. Vielmehr hat die jeweilige Lehrkraft die Möglichkeit, unter begründeten pädagogischen Gesichtspunkten eine Note zu geben, die alle im Unterricht erbrachten Leistungen in einer angemessenen Gewichtung berücksichtigt. Die pädagogische Freiheit bei der Notengebung bezieht sich vor allem auf eine in jedem Einzelfall anzulegende Berücksichtigung der drei Normen der Leistungsbewertung (siehe oben), allerdings unter dem Primat der objektiven Bewertungsnorm.

Bei der Festlegung der Gesamtnote bildet also das Können (körperliche Fähigkeiten, sportliche Fertigkeiten und Wissen) die Basisnote. Lernbereitschaft und Lernfortschritt können die Gesamtnote um einen Skalenwert erhöhen oder absenken. Die Themenfelder/Stoffgebiete gehen gleichwertig in die Leistungsbewertung ein.



### Beurteilungskriterien der Bewertung

Eine Beurteilungskriterienliste für Schülerinnen und Schüler im Sportunterricht liefert ein Instrument für die Hand der Sportlehrkräfte, wie neben der Erfassung der sportlichen Leistungen im Sportunterricht **konkret wahrnehmbare Verhaltensweisen** der Schüler erfasst, beobachtet und als Grundlage für die Notengebung genutzt werden können.

#### ➤ Sportliche Leistung in den Sportartengruppen hinsichtlich

- Weiten, Zeiten, Höhen (z.B. Leichtathletik, Schwimmen),
- Schwierigkeit, Bewegungsqualität (z.B. Gerätturnen, Tanz),
- Effizienz, Spielerfolg (z.B. Spiele).

- Steigerung der sportlichen Leistung während des Unterrichtszeitraums unter Berücksichtigung des individuellen Leistungsniveaus (im Sinne eines Gesamteindrucks der Lernfortschritte, aber auch auf der Grundlage mehrmalig wiederholter motorischer Tests).
- Vielseitigkeit (im Sinne einer vielseitigen sportlichen Leistungsfähigkeit).
- Lernfähigkeit und -bereitschaft (Bereitschaft, sich auf neue Aufgaben einzulassen).
- Anstrengungsbereitschaft (Bemühen und Einsatz beim Üben, Spielen usw.).
- Selbständigkeit (eigenständiges Lösen von Aufgaben).
- Zuverlässigkeit (verlässliche Erledigung von Aufgaben).
- Hilfsbereitschaft (Unterstützung von Mitschülern).
- Rücksichtnahme auf schwächere Mitschüler (fürsorgliche Achtsamkeit für Mitschüler).
- Akzeptieren schwächerer und Anerkennung stärkerer Mitschüler (Tolerierung von Könnensdifferenzen).
- Fairness im Spiel (Beachtung und Einhaltung vereinbarter Regeln).
- Kooperationsfähigkeit und -bereitschaft (Zusammenarbeit beim Lösen von Aufgaben).
- Fähigkeit und Bereitschaft zur gewaltfreien Konfliktbewältigung (argumentative Lösung von Auseinandersetzungen).
- Verständnis für Trainings- und Bewegungsphänomene (Wissen um Trainingsprinzipien, Trainingswirkungen etc.).
- Spielverständnis (Verständnis für adäquate taktische Verhaltensweisen).
- Regelkenntnisse (Wissen um die in einzelnen Sportarten geltenden Regeln).
- Methodische Einsicht (Nachvollziehen der methodischen Inszenierung von Lernprozessen).
- Interesse an und Wissen um Gesundheit und Hygiene Kenntnis von gesundheitsfördernden und gesundheitsschädlichen Verhaltensweisen im Sport).

- Außerunterrichtliche und außerschulische sportliche Tätigkeit.

### *Konkrete Festlegungen der Fachkonferenz*

Bei der Ermittlung der Sportnote gelten folgende Festlegungen:

*(Grundlage: gültige und verbindliche Vorgaben des Landes Brandenburg, Sek. I- Verordnung, RLP Sek.I)*

- a. In den Jahrgangsstufen 7 bis 10 werden fünf Bf mit möglichst unterschiedlichen Inhalten erweitert und vertieft. (Vorschlag: pro Sj. 4 Bf anbieten)
- b. Das Bf *Bewegen im Wasser* wird verbindlich in der Jahrgangsstufe 8 mit mindestens 15 Stunden unterrichtet.
- c. Ab Jahrgangsstufe 7 wird in jedem Schulhalbjahr in mindestens einem Bf die Ausdauerfähigkeit besonders gefördert und überprüft.
- d. Das Bf „Fahren, Rollen, Gleiten“ wird in Klasse 8 in Form eines Paddeltags u. in Klassenstufe 9 durch ein dreitägiges Skilager gestaltet. Die hierbei vermittelte Technikausbildung wird mit einer Note gewertet, welche gleichrangig mit anderen Einzelnoten gestellt ist.
- e. Der Bereich „Fitness“ wird begleitend in jedem Bf unterrichtet u. mit gleichwertigen Einzelnoten bewertet.
- f. In jedem Schuljahr werden in einem Bf die Bundesjugendspiele vorbereitet und in Form des Wettbewerbs, Wettkampfs bzw. Mehrkampfs durchgeführt. (Vorschlag: LA-Sportfest)
- g. Für jedes Bewegungsfeld wird eine eigenständige Note ermittelt. Diese sind untereinander gleichwertig.
- h. Die Anzahl der Teilnoten in den einzelnen Bf sollte zwischen 4-6 liegen, um eine aussagefähige Endnote zu erhalten.
- i. Die Notengebung ist für die Schüler im Vorfeld transparent und im Zweifelsfall erklär- und nachweisbar zu gestalten.
- j. Schüler erhalten im Regelfall die Möglichkeit, ihre erbrachten Leistungen zu verbessern.
- k. Bei der Notengebung muss neben der reinen sportlichen Leistung auch der Prozess der Entwicklung der jeweiligen Kompetenz Berücksichtigung finden. (individuelle Voraussetzungen und Lernfortschritt) Auswahl und Umfang der zu berücksichtigenden Kompetenzbereiche obliegt der verantwortungsbewussten Entscheidung der Lehrkraft. (siehe Kriterienliste unter Punkt 3.)
- l. Abhängig vom Alter der Schüler und dem Thema des Unterrichts hat jeder Schüler mündliche/schriftliche Leistungsforderung zu erfüllen. (Unterrichtsgespräche, Ausarbeitungen, Arbeitsblätter, Beobachtungsbögen, kurze schriftliche Tests ...)
- m. Die auf diese Weise festgestellten Leistungen können mit einer Note bewertet werden, sollten aber die Wertigkeit einer Teilnote im Umfang von höchstens 1/5 nicht überschreiten.
- n. Unverschuldete aber auch selbstverschuldete Unterrichtsausfälle werden bei der Leistungsbewertung berücksichtigt. (Schwänzen des Unterrichts zieht bei einer stattfindenden Leistungsüberprüfung die Benotung „6“ nach sich, ohne die Möglichkeit, die Note zu verbessern; bei vergessener Sportkleidung wird dem Schüler ein Nachholtermin für die Leistungsüberprüfung angeboten)
- o. Die erfolgreiche Teilnahme an Wettkämpfen kann bei der Notenermittlung berücksichtigt werden. (Beurteilung des unterrichtenden Kollegen)
- p. Eine vom Facharzt befürwortete u. von den Eltern beantragte Notenbefreiung für einen Zeitraum von mehr als einem Schuljahr kann von der Schule unterstützt werden. Dazu ist eine differenzierte Zuarbeit des behandelnden Arztes notwendig. (siehe Formular „Sportattest“) In jedem Fall ist aber eine den gesundheitlichen u. entwicklungsspezifischen

Belangen des Schülers angepasste Teilsportaktivität im Unterricht anzustreben, die eine Benotung ermöglicht.

- q. Sporttheorie wird unterrichtsbegleitend vermittelt.

Zur Ermittlung der Zeugnisnote gilt folgende Grundlage:

Fach Sport			
<p><b>Bewegungsfeldspezifische Standards der Kompetenzbereiche</b> (Umsetzung in verbindlichen Bf) Durchschnitt aller Noten der <b>Bewegungsfelder (Bf)</b></p> <p><u>HIN:</u> 8-12 gleichwertige Einzelnoten in mind. 2 Bf (pro Bf eine Teilnote bilden)</p> <p><u>EIN:</u> 16-24 gleichwertige Einzelnoten in mind. 4 Bf (pro Bf eine Teilnote bilden)</p> <p>*Alle Teilnoten sind gleichwertig *Fitness in Bfer integriert</p>		+	<p><b>Bewegungsfeldübergreifende Standards der Kompetenzbereiche</b></p>
		=	<p><b>Zeugnisnote Sport</b></p>
80% (4/5)			20% (1/5)
			100%

Feick (Fachbereichsleiter Sport)